KREIS **STORMARN**
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 7/2025
über die 2. Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 bzw. 6/2025 über die Aufhebung der Schutzzone sowie die Erweiterung der Überwachungszone und Maßnahmen zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, *auch*: Geflügelpest)

vom 12. Dezember 2025

In der Gemeinde Wakendorf I (Kreis Segeberg) wurden am 13. und 14. November 2025 Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch: Geflügelpest) in zwei Geflügelhaltungen festgestellt und amtlich bestätigt. Auch der Kreis Stormarn hat daraufhin mit tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 14. und 17. November 2025 entsprechende Restriktionszonen ausgewiesen.

Nachdem die vorgeschriebenen Untersuchungen der entsprechenden Tierhaltungen in den Restriktionszonen durchgeführt worden sind, ergab sich kein weiterer Verdacht auf das Vorliegen der Geflügelpest. Daher wird nun Folgendes angeordnet:

1. Aufhebung der Schutzzone

Die mit Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 vom 14. November 2025 eingerichtete und mit Allgemeinverfügung Nr. 6/2025 vom 17. November 2025 erweiterte Schutzzone im Kreis Stormarn wird samt der für die Schutzzone angeordneter Maßnahmen aufgehoben.

2. Erweiterung der Überwachungszone

Die mit Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 vom 14. November 2025 eingerichtete und mit Allgemeinverfügung Nr. 6/2025 vom 17. November 2025 erweiterte Überwachungszone im Kreis Stormarn wird um das Gebiet der unter Ziffer 1. aufgehobenen Schutzzone erweitert (in Karte 1 orange dargestellt).

In der erweiterten **Überwachungszone** liegen:

Die gesamten Gemeinden Travenbrück, Meddewade, Feldhorst sowie Teile der Gemeinden Grabau, Neritz, Elmenhorst, Rümpel, Pölitz, Rethwisch, Barnitz, Heidekamp, Zarpen und Rehhorst und Teile der Städte Bad Oldesloe und Reinfeld (Holstein).

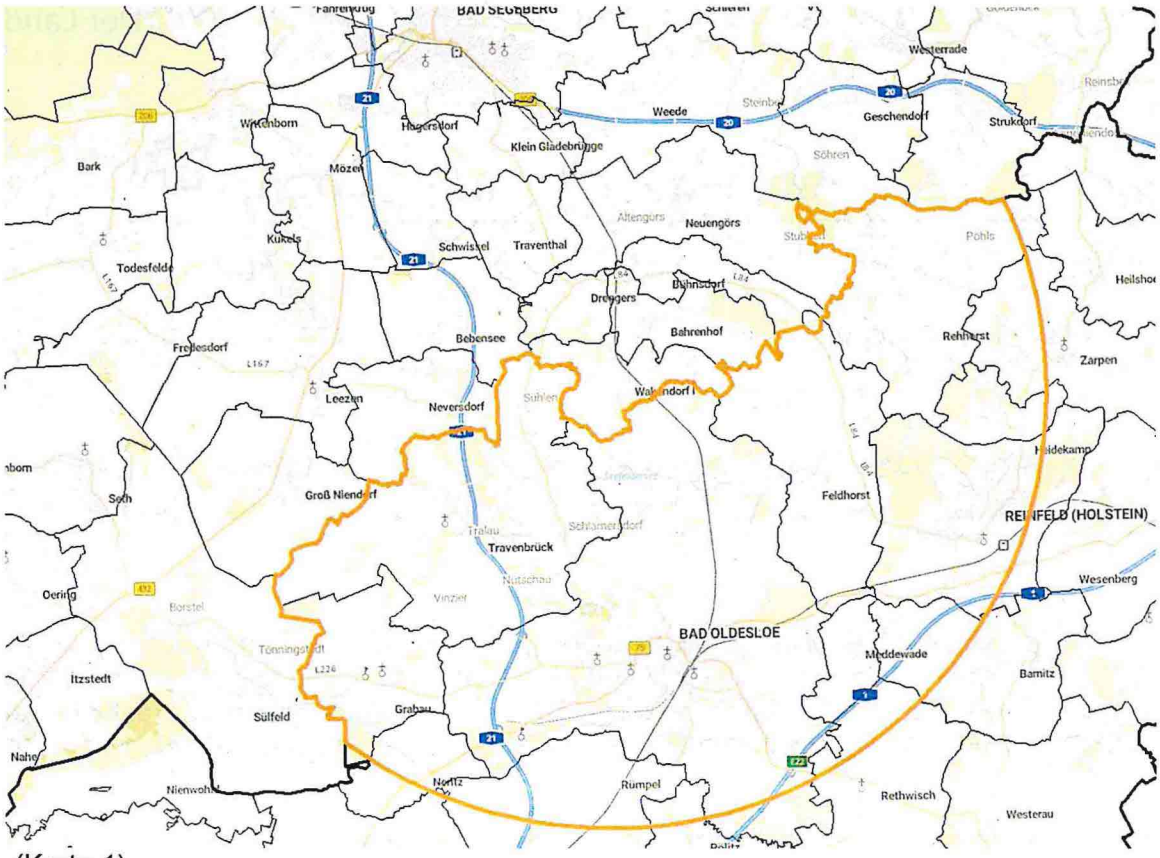

(Karte 1)

Auf der Homepage des Kreises Stormarn wird ***ein Link zu einer interaktiven Karte*** *der Überwachungszone bereitgestellt.*

3. Anordnungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Für die gesamte unter Ziffer 2. erweiterte Überwachungszone gelten die bereits mit Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 vom 14. November 2025 und mit Allgemeinverfügung Nr. 6/2025 vom 17. November 2025 für die Überwachungszone (jeweils unter Ziffer 3.) angeordneten Maßnahmen.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen mit den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Begründung

Am 13. und 14. November 2025 wurden vom Kreis Segeberg zwei Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Beständen mit gehaltenen Vögeln in Wakendorf I amtlich festgestellt. Ist ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt, richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometer um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss. Diese Zonen sind auch einzurichten, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Kreis liegt und der Radius sich in das

Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Dies ist mit Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 vom 14. November 2025 sowie mit Allgemeinverfügung Nr. 6/2025 vom 17. November 2025 geschehen.

Nach Errichtung der Restriktionszonen wurden in der Schutzzone alle und in der Überwachungszone risikoorientiert bestimmte Geflügelhaltungen amtlich untersucht und beprobt. Bei keiner der Untersuchungen ergab sich ein weiterer Verdacht auf das Vorliegen von Geflügelpest.

Mittlerweile liegen für die Schutzzone die Voraussetzungen des Artikel 39 Absatz 1 i. V. m. Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687 vor. Die Schutzzone ist dementsprechend aufzuheben. Das Gebiet der bisherigen Schutzzonen wird in die Überwachungszone überführt, die entsprechenden Maßnahmen für die Überwachungszone gelten dort weiter.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Virus-erkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Um die Verschleppung der Geflügelpest und damit drohende weitere Seuchenausbrüche wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse der Geflügelhalter an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen und erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Hinweise

Anhörung
Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

Anmeldepflicht
Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat diese gemäß Art. 84 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung unter Angabe der Art und Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes der zuständigen Behörde mitzuteilen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, haben die entsprechenden Halter/innen dies unverzüglich nachzuholen.

Zuständige Behörde ist der Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberachung, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe. Kontakt: 04531/160-1425 oder tiergesundheit@kreis-stormarn.de .

Amtliche Untersuchungen
Das Veterinäramt weist darauf hin, dass in der Überwachungszone weiterhin stichprobenartig Kontrollen durchführen werden können. Diese Kontrollen müssen von den Tierhalterinnen und Tierhaltern gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) geduldet werden.

Ordnungswidrigkeiten
Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 64 GeflPestSchV in Verbindung mit § 32 Abs. 2 TierGesG als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

Kontakt
Bei Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 04531/160-1295 oder per E-Mail an tiergesundheit@kreis-stormarn.de .

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 12. Dezember 2025

Kreis Stormarn
- Der Landrat-
Fachbereich Besondere Ordnungsangelegenheiten
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag
Heilkenbrinker
Amtstierarzt